

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 60/11 B

L 4 R 357/09 (Sächsisches LSG)
S 15 R 644/07 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und
Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Übergangsregelung des § 229a Abs 1 S 1 SGB VI fortbestand und sie Beiträge zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 13.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 15.2.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Klägerin stellt auf Seite 2 ihrer Beschwerdebegründung die Frage,

"ob das Hinzutreten neuer Tätigkeitsinhalte nach dem 31.07.1991 die Versicherungspflicht nach § 10 SVG-DDR i.V.m. § 229a SGB VI entfallen lässt, weil dies mit einer Neuaufnahme gleichzusetzen ist und insoweit eine Versicherungspflicht nur nach § 10 SVG i.V.m. §§ 2, 229a Abs. 2 SGB VI entstehen kann."



- 7 Mit der hierzu gegebenen Begründung erfüllt die Klägerin die an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage zu stellenden Anforderungen nicht. Die Anordnung des Fortbestehens der Rentenversicherungspflicht in § 229a Abs 1 S 1 SGB VI knüpft an die Tätigkeit an, in der am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet Versicherungspflicht bestand. Die Klägerin befasst sich zwar mit der Formulierung "in der jeweiligen Tätigkeit" in § 229a Abs 1 S 1 SGB VI und - ansatzweise - auch mit dem Begriff "Aufnahme (einer selbstständigen Tätigkeit)" in dem - mit Wirkung ab 1.8.1991 in Kraft getretenen - Art 35 Abs 3 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG). Sie wendet sich für die Abgrenzung Erweiterung/(Neu)Aufnahme selbstständiger Tätigkeit auch den anerkannten Regeln der Gesetzesauslegung zu, indem sie sich mit der Bedeutung des Wortlauts des § 229a Abs 1 S 1 SGB VI für die Auslegung beschäftigt ("Allein mit dem Wortlaut kann die Frage, ..., nicht beantwortet werden."), die Entstehungsgeschichte und auch Gesichtspunkte des Schutzzwecks der Norm bemüht. Hinsichtlich der von ihr in Betracht gezogenen - und als letztlich maßgebend erachteten - Auslegung nach der ratio legis behauptet sie jedoch ohne dies hinreichend zu untermauern lediglich, der Gesetzeszweck der Norm (welcher?) sei "nicht mehr tangiert", wenn eine selbstständig Tätige aus eigenem Antrieb die geschäftliche Tätigkeit erweitere. Mit ihrem Hinweis auf Art 35 Abs 3 RÜG berücksichtigt sie vor allem nicht, dass die dort enthaltene Differenzierung zwischen in § 2 (und § 229a Abs 2) SGB VI genannten selbstständig Tätigen und anderen Selbstständigen als diesen gerade voraussetzt, dass bestimmt werden kann, wann die (Neu)Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorliegt. Warum Art 35 Abs 3 RÜG gleichwohl zur Beantwortung dieser Frage - im Rahmen von Auslegung - herangezogen werden kann, begründet die Klägerin nicht. Hierzu hätte es weiterer Ausführungen bedurft.
- 8 Der Sache nach hält die Klägerin die Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht in ihrem (Einzel)Fall für unzutreffend und stellt ihr ihre eigenen Beurteilungskriterien gegenüber. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

